ÖVE-EN 1, Teil 2c/1987

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag c

zu den Bestimmungen über

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V.

Teil 2: Elektrische Betriebsmittel.

ÖVE-EN 1, Teil 2/1978

DK 621.31.0274

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1987 11 30

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: F. Seitenberg Ges. m. b. H., A-1050 Wien

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE verabschiedet.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.

Zu ergänzen ist in (4):

(4)

ÖVE-IM 11,	Baustromverteiler für Nennspannungen bis 380 V Wechselspannung und für Ströme bis 400 A (in Zukunft bis 630 A)
ÖVE-IM 12,	Fabriksfertige Zählerschränke und Zählerverteilerschränke bis 250 V gegen Erde
ÖVE-IM 15,	Fabriksfertige Installationsverteiler (FIV) bis ~ 380 V und ⎓ 220 V
ÖVE-W/IEC 707,	Prüfverfahren zur Ermittlung der Entflammbarkeit fester Isolierstoffe bei Einwirkung von Zündquellen.

Zu ergänzen ist mit Punkt 12:

(12) Zu diesen Bestimmungen bestehen keine regionalen und internationalen Vorlagen.

Copyright ÖVE

Nachtrag c zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ⎓ 1500 V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel, ÖVE-EN 1, Teil 2/1978.

Folgende Änderungen sind in den Bestimmungen durchzuführen:

In § 25.2.1 lauten (1) und (2) neu:

(1) das Einfügen einer mindestens 12 mm dicken Unterlage aus Fiber-Silikat oder gleichwertigem Werkstoff oder

(2) das Einfügen eines mindestens 1 mm dicken Abdeckblechs und zusätzlich einer mindestens 5 mm dicken Platte aus Fiber-Silikat oder gleichwertigem Werkstoff.

– • –

Der § 30 lautet neu:

§ 30. Schaltanlagen und Verteiler

Schaltanlagen und Verteiler (auch Tafeln, Gerüste, Schränke und Kästen) müssen allen im Betrieb zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. durch Wärme (bei Kurzschluß), Feuchtigkeit, Staub, Gase, Dämpfe usw., standhalten.

30.1 Bestimmungen für die Errichtung fabriksfertiger Schaltanlagen und Verteiler

Für die Ausführung von fabriksfertigen Schaltanlagen und Verteilern bestehen gesonderte technische Bestimmungen[1c]).

[1c]) Siehe ÖVE-IM 11, ÖVE-IM 12, OVE-IM 15, ÖVE-IM 22, VDE 0660, Teil 500.

Copyright ÖVE